

Hausarbeit 2023

Die Bearbeitung der Hausarbeit ist ausgelegt auf einen Zeitraum von vier Wochen.

Fall 1

Hartmut Hinteregger (H) ist auf der Suche nach einem schönen neuen PKW. Als umweltbewusster Mensch möchte er auf ein verlässliches E-Auto umsatteln. Bei der Autohändlerin Emina Erhard (E) wird er nach langer Suche endlich fündig; und zwar entscheidet sich H für eines der in Europa meistverkauften E-Autos: den Hyundai Kona Elektro. Den Kaufpreis von 45.700 € soll H per Überweisung bis zum 29.6.2023 entrichten. Neben den Zahlungsmodalitäten enthält der Vertragstext zudem folgenden, von E gegenüber allen Kunden verwendeten Passus:

„§ 5 Zahlt der Käufer die Kaufpreissumme nicht zum vereinbarten Termin, befindet sich der Käufer im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 25% über dem Basiszinssatz p.a. zu tragen.“

Beim ganzen Fahrspaß verliert H die Kaufpreiszahlung etwas aus den Augen. Erst am Abend des 29.6.2023 fällt es H siedend heiß ein, dass er noch etwas zu erledigen hat. Die von H seit einiger Zeit viel genutzte Möglichkeit, in Echtzeit zu überweisen – bei einer Echtzeitüberweisung wird der Geldbetrag innerhalb von maximal zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben –, wird in Relation zu E.s Hausbank jedoch nicht angeboten. Überhaupt werden die von H am Abend des 29.6.2023 angewiesenen 45.700 € der E erst am Montag, den 10.7.2023, als Gutschrift angezeigt.

Frei nach dem Motto „Kleinvieh macht auch Mist“ verlangt E eine Nachzahlung der Verzugszinsen von H. Dieser ist über E.s Forderung sichtlich empört. Kein Mensch lese das Kleingedruckte in einem Vertrag und überhaupt habe er mit der Kaufpreiszahlung E.s Geschäft schon genug unterstützt.

Frage 1: Muss H an E eine Nachzahlung tätigen?

Bearbeitungshinweis:

1. Mit der genauen Summe der Verzugszinsen müssen Sie sich nicht auseinandersetzen. Vielmehr genügen Angaben in Prozent.

2. Für etwaige Fristberechnungen können Sie folgenden Kalender nutzen: <https://kalenderjahr.de/kalender/2023/>.

3. Auf die Regelung des § 675s BGB wird hingewiesen.

4. Es ist auf alle rechtlichen Probleme des Falles, insbesondere etwaige europarechtliche Komponenten, einzugehen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich.

Fall 2

Bernhard Kringel (B) hat akute Geldsorgen. Aus diesem Grund möchte er ein altes Erbstück von seiner Mutter – 50 Silbermünzen – beim Antiquitätenhändler zu Geld machen. Um eine gewisse Ahnung vom Wert der Münzen zu erhalten, bittet er seine Freundin Frederike (F), eine ausgewiesene Münzexpertin, um eine realistische Einschätzung. F wiederum stellt zur großen Enttäuschung von B fest, dass sich unter den Silbermünzen auch ein paar Fälschungen befinden. Diese sind allerdings nur mit einem sehr geschulten Auge und einem dezidierten Vorwissen von den echten Münzen zu unterscheiden. Aus der Not heraus entschließt sich B, sein Glück dennoch zu versuchen und die Münzen möglichst für einen hohen Preis zu verkaufen.

Gleich am nächsten Tag sucht er den stadtbekanntesten Antiquitätenhandel von Alberta Argent (A) auf. Dort trifft B auf den Angestellten Lukas Liebermann (L), der in der Vergangenheit schon viele An- und Verkäufe bearbeitet hat. L nimmt die von B angepriesenen Münzen direkt unter die Lupe. Ihm fehlt es aber an dem nötigen Vorwissen, die Fälschung zu erkennen. Vielmehr wittert L das ganz große Geschäft und erklärt sich daher zum Kauf der 50 Silbermünzen zu 1.000 € bereit. Auf die Frage, ob B die Echtheit der Münzen bestätigen könne, antwortet B ohne mit der Wimper zu zucken: „Was denken Sie denn!“. Daraufhin übergibt L dem B die Kaufpreissumme direkt in bar.

Nach professioneller Reinigung der Münzen kommen L doch Zweifel ob der Echtheit aller Münzstücke. Er lässt sie daher an der Universität Düsseldorf mittels eines neuen technologischen Geräts untersuchen. Als Ergebnis stellt das Gerät – wie könnte es anders sein – den Mix aus echten und falschen Münzen fest. Da L sich vor seiner Arbeitgeberin A jedoch nicht die Blöße geben möchte, versucht er den vermeintlichen Fauxpas auf seine eigene Weise wiedergutzumachen. Dank seines Verkaufstalents gelingt es L, für die Münzen unter Aufdeckung aller Fakten einen Gesamtpreis von 999 € mit einem Sammler (S) auszuhandeln.

Als A von den Geschehnissen erfährt, ist sie empört. Die ganze Geschichte werfe ein schlechtes Licht auf ihr Geschäft. Kurzerhand nimmt A mit B Kontakt auf, und erklärt den Ankauf der Silbermünzen für null und nichtig. B zeigt sich hingegen gar nicht einsichtig. Weit mehr noch: Als B Kenntnis vom Weiterverkauf erlangt, kann er über A.s Begehren, den Kauf rückgängig zu machen, nur lachen.

Frage 2: Kann A den B auf Rückzahlung des für die Silbermünzen gezahlten Kaufpreises in Höhe von 1.000 Euro in Anspruch nehmen?

Bearbeitungshinweis:

1. Unterstellen Sie für die Bearbeitung von Fall 2, dass L die Münzen ohne größere Anstrengungen und ohne Zahlung eines Aufpreises zurückkaufen könnte.
2. Es ist auf alle rechtlichen Probleme des Falles – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.